

RS Vwgh 1996/12/18 95/15/0036

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

FinStrG §85 Abs1;

FinStrG §86 Abs1;

FinStrG §93 Abs2;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 95/15/0041

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/12/18 95/15/0035 1 (hier: gilt auch bei Festnahme bzw Hausdurchsuchung)

Stammrechtssatz

Bei der Verhängung der Untersuchungshaft nach §§ 86 f FinstrG kommt es lediglich auf den Verdacht hinsichtlich des betreffenden Finanzvergehens an. Es kommt nicht auf einen Verdacht hinsichtlich eines Deliktes nach dem Strafgesetzbuch bzw nach dem Suchtgiftgesetz an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995150036.X03

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at